

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Niederburg für das Haushaltsjahr 2007 vom 28.03.2007

Der Ortsgemeinderat Niederburg hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57, BS 2020-10) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern als Aufsichtsbehörde vom **23.03.2007** hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	555.060 €
in der Ausgabe auf	555.060 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	386.500 €
in der Ausgabe auf	386.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 54.100 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |

§ 3

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

3. Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	72 €
für den zweiten Hund	90 €
für jeden weiteren Hund	120 € jährlich.

§ 4

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Friedhofsgebühren

1. Bestattungsgebühren:

1. Für die Bestattung (Grabbereitung):

a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr an in einem Reihen- oder Wahlgrab	700,00 €
b) eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihen-, Wahl- oder Urnengrab c) in einem Tiefgrab	350,00 €
• 1. Beisetzung	800,00 €
• 2. Beisetzung	800,00 €
2. Für die Beisetzung in einem Urnengrab	350,00 €
2. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	
a) je Grabstelle	650,00 €
b) für jedes über die Nutzungsdauer hinausgehende, an der allgemeinen Ruhefrist fehlende Jahr, wird 1/30 der Gebühr des Wahlgrabes erhoben.	
3. Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr	
Für die Unterhaltung des Friedhofes wird eine einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle in Höhe von	500,00 €
erhoben. Mit der Zahlung dieser Gebühr ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Ruhezeit abgegolten, jedoch gilt für Doppelgrabstätten Nr. 2 b) entsprechend.	
4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle	
a) Für die Benutzung werden erhoben bis 4 Tagen	50,00 €
b) für jeden weiteren angefangenen Tag	10,00 €

§ 5

Als „erheblich“ im Sinne des § 100 GemO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben ab einer Wertgrenze von 2.000 €.

§ 6

Die Ausgabenansätze der einzelnen Unterabschnitte des Verwaltungshaushaltes, außer den Personalkosten, werden innerhalb ihres Unterabschnittes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gesonderte Deckungsvermerke im Verwaltungshaushalt bleiben unberührt.

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **10.04.** bis **19.04.2007** von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr) - außer samstags und an Sonn- und Feiertagen - im Rathaus in 55430 Oberwesel, Rathausstraße 6, Zimmer 23, öffentlich aus.

Niederburg / Oberwesel, den **28.03.2007**
Ortsgemeinde Niederburg

gez. (DS)

(Hermann-Josef Klockner)
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
St.Goar-Oberwesel

gez. (DS)

(Thomas Bungert)
Bürgermeister